

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 2

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

1. Februar 2018

Inhalt:

Sondersitzung des Kreistages

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben: Stau - und Triebwerksanlage Wimmer an der Windach in Eching am Ammersee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Büros als Wohnung an die Firma Fischer Immobilien GbR auf dem Grundstück Fl. Nr. 2074/75 der Gemarkung Kaufering, Fuggerplatz 3/88 in 86916 Kaufering
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Plangenehmigung für eine bestehende Trennwand mit dazugehörigem Dammbalkenverschluss

Vorhaben: Stau - und Triebwerksanlage Wimmer an der Windach in Eching am Ammersee

Der Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 23.05.1996, geändert bzw. ergänzt mit Bescheid vom 10.05.2007, ist abgelaufen.

Der Triebwerksbesitzer Johann Wimmer hat daher einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstauen der Windach an der Stauanlage der Autobahndirektion Südbayern und auf Aus- und Wiedereinleiten von Windachwasser sowie die Plangenehmigung für eine bestehende und bewilligte Trennwand mit dazugehörigen Dammbalkenverschluss gestellt.

Über die Erteilung der Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere hat die jahrelange Betriebspraxis gezeigt, dass von der Wasserkraftanlage keine Beeinträchtigungen ausgehen. Nachteilige Umweltauswirkungen sind für die Ressource Wasser nicht zu befürchten. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit bleiben uneingeschränkt bestehen. Auch der geforderte Fischschutz bleibt durch die bestehende Gewässerbenutzung weiterhin gewährleistet.

Naturschutzfachliche Belange sind durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht berührt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 014

Sondersitzung des Kreistages

Termin: Dienstag, 06.02.2018, 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben**
- 2. Haushalt 2018 einschließlich Finanzplanung bis 2021;** Schlussberatung (mit Stellenplan, Wirtschaftsplänen der Kreisseniorienheime Vilgertshofen und Greifenberg und Budgets), Satzungsbeschluss
- 3. Wünsche und Anfragen**

Az.: 643-42.1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die mit der wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstauen der Windach an der Stauanlage der Autobahndirektion Südbayern und zum Aus- und Wiedereinleiten von Windachwasser am Kraftwerk einhergehenden wasserrechtlichen Benutzungstatbestände gemäß §§ 8 und**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landsberg, 24.01.2018

Thomas Eichinger
Landrat

chen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 21.12.2017

Ditsch
Stellv. Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Büros als Wohnung an die Firma Fischer Immobilien GbR auf dem Grundstück Fl. Nr. 2074/75 der Gemarkung Kaufering, Fuggerplatz 3/88 in 86916 Kaufering

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **21.12.2017, Az. B-1215-2017-1** folgende Baugenehmigung erteilt:

I. Verfügender Teil

1.
Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Bauvorlagen genehmigt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den übli-

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2018, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 29.01.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	426.530,- EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	205.000,- EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**) wird auf **409.170,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden zur Hälfte die Einwohnergleichwerte (EWO-GW) und zur Hälfte die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2017) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 Einwohnergleichwerte.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **20,4585 EUR** festgesetzt.

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt **391.293 m³** Abwassermengen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach der Abwassermenge wird der Betrag je m³ auf **0,52284350 EUR** festgesetzt.

- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **205.000,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden die EWO-GW herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 EWO-GW.

Für die Bemessung der Umlage im **Vermögenshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **20,50 EUR** festgesetzt.

- (3) Die Umlage der zu veranschlagenden Ausgaben für den Zinsendienst und Tilgungsausgaben (**Schuldendienstumlage**) wird auf **0,00,- EUR** festgesetzt.

Die Bemessung der Umlage erfolgt nach den EWO-GW. Für die Bemessung der Umlage wird der Betrag je EWO-GW auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **65.000,- EUR** festgesetzt.

§ 6

Investitions- und Schuldendienstumlage sind nach Bedarf zu erheben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Pürgen, den 30.01.2018

Zweckverband:
gez. F I ü ß
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist in der Zeit vom 02.02.2018 bis 16.02.2018 öffentlich zugänglich.

Landsberg am Lech, den 1. Februar 2018

Landratsamt:


P. Ditsch
Stellvertr. Landrat